

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 41/11 B

L 11 AL 99/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 47/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2011 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 3 Der Kläger bezeichnet als in der Rechtsprechung umstritten die Frage, "ob § 37b Satz 2 SGB III wirksam sozialrechtliche Pflicht des Arbeitnehmers, sich bei befristeten Arbeitsverhältnissen rechtzeitig arbeitsuchend zu melden, normiert". Ferner sei in der Rechtsprechung umstritten, "wann und unter welchen Umständen eine sozialrechtliche Meldepflicht des Versicherten bestehen könnte".
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, inwieweit der Kläger damit Rechtsfragen herausgestellt hat, die über die Entscheidung seines Rechtsstreits hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind. Jedenfalls hat er es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen aufzuzeigen.
- 5 Ausführungen dazu, inwieweit der vermeintliche Meinungsstreit durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sein könnte, finden sich in der Beschwerdebegründung vom 9.6.2011 nicht. Einer Darlegung insoweit hätte es aber umso mehr bedurft, als das LSG in seiner angegriffenen Entscheidung mit den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.5.2005 (*B 11a/11 AL 81/04 R - BSGE 95, 8 = SozR 4-4300 § 140 Nr 1*) und vom 18.8.2005 (*B 7a/7 AL 80/04 R - Juris*) bereits auf höchstrichterliche Rechtsprechung hingewiesen hat, die sich mit der Frage und den Folgen der schuldhaften Verletzung der Obliegenheit des § 37b Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) auseinandergesetzt hat (*vgl zu § 37b Satz 2 SGB III ua BSGE 95, 191 = SozR 4-4300 § 37b Nr 2, jeweils RdNr 15 und BSG SozR 4-4300 § 37b Nr 5 RdNr 12*).



- 6 Im Rahmen von Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen hätte es zudem der Darlegung bedurft, dass und weshalb die Auslegung des § 37b SGB III in der hier maßgebenden, bis zum 30.12.2005 gültigen Fassung - trotz zwischenzeitlich gänzlicher Aufhebung der Norm ab 1.1.2009 (*Gesetz vom 21.12.2008, BGBl I 2917*) - noch grundsätzliche Bedeutung haben könnte (*vgl nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr*). Allein der Hinweis auf Rechtsprechung der Instanzgerichte aus den Jahren 2004 und 2005, die zeitlich sogar noch vor den genannten BSG-Entscheidungen liegt, genügt dafür keinesfalls.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)